

# **BGer 5A\_328/2026 vom 21. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_328\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_328_2026)

FR: TF 5A\_328/2026 du 21 avril 2026

IT: TF 5A\_328/2026 del 21 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend die Errichtung einer Beistandschaft für ein Kind und Weisungen an die Mutter; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

### **E. 2**

Der Beschwerde fehlt es bereits an dem notwendigen Rechtsbegehren ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), zumal sich auch der Begründung nicht entnehmen lässt, was die Beschwerdeführerin im Einzelnen beantragen will.

### **E. 3**

Sodann mangelt es auch an einer hinreichenden Begründung ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), da sich die Beschwerdeführerin mit den Ausführungen des 16-seitigen angefochtenen Entscheides nicht auseinandersetzt und keine Rechtsverletzung darlegt (zu den allgemeinen Begründungsanforderungen vgl. BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Sie beschränkt sich vielmehr darauf, die Verfasserin der Gefährdungsmeldung und weitere involvierte Fachpersonen zu diffamieren, sich aus eigener Sicht zur schulischen Leistung von C.\_\_\_\_\_ zu äussern und die Befunde der Abklärungen der KESB in Frage zu stellen. Dies beschlägt indes den Sachverhalt, welcher für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt ist ( Art. 105 Abs. 1 BGG ); diesbezüglich könnte höchstens eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wofür substantiierte Rügen erforderlich sind und appellatorische Behauptungen nicht ausreichen ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; zu den spezifischen Begründungsanforderungen für Sachverhaltsrügen vgl. BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 4**

Querulatorisch ist die Aufforderung an das Bundesgericht, den Interessenkonflikt zu untersuchen, welcher sich daraus ergebe, dass das Obergericht dem Kanton Thurgau unterstellt sei.

### **E. 5**

Nicht nachvollziehbar sind schliesslich die Ausführungen im Zusammenhang mit einem angeblich von der Steuerverwaltung erdichteten Einkommen und dass das Obergericht sie als bedürftig angesehen habe, wo dies doch genau der Lohn für ihre Mühen als Hausfrau sei. Ohnehin wäre die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege, worauf sich die Ausführungen zu beziehen scheinen, nicht beschwert ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ), weil diese erteilt wurde.

### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als querulatorisch und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG ).

**E. 7**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.